
Finanzielle Förderung des Praxisaufbaus

(gemäß Anhang 1.2 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds)

Adressat der Fördermaßnahme

- Alle Vertragsärzte/-psychotherapeuten der förderfähigen Arztgruppe, die sich in einem betreffenden förderfähigen Planungsbereich neu niederlassen.
- Alle in einem betreffenden förderfähigen Planungsbereich zugelassenen Vertragsärzte/-psychotherapeuten bzw. zugelassenen Medizinische Versorgungszentren oder genehmigten Berufsausübungsgemeinschaften, die einen angestellten Arzt/Psychotherapeuten der förderfähigen Arztgruppe beschäftigen und somit ihr Versorgungsspektrum um die förderfähige Arztgruppe erweitern.

Höhe des Zuschusses

- Die Höhe des Zuschusses ergibt sich für jedes Quartal gesondert aus der Differenz von **85 % des durchschnittlichen Fachgruppenumsatzes** (Referenzwert - Honorar) und des individuellen Honorarumsatzes.
- Liegt kein voller Versorgungsauftrag vor, wird der Referenzwert – Honorar anteilig reduziert.
- Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt quartalsweise für die Förderdauer von zwei Jahren.

Die wichtigsten Fördervoraussetzungen*

- Feststellung einer Unterversorgung in dem betreffenden Planungsbereich für die Arztgruppe des Antragstellers durch den Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen
- Aufstellung eines planungsbereichsbezogenen Förderprogramms der KVB, das diesen Zuschuss berücksichtigt und sich auf die Arztgruppe des Antragstellers und den betreffenden Planungsbereich bezieht
- Erteilung der Zulassung des Antragstellers nach Feststellung des Landesausschusses und der Aufstellung des planungsbereichsbezogenen Förderprogramms der KVB
- Verpflichtung des Antragstellers, mindestens fünf Jahre im betreffenden Planungsbereich tätig zu sein und dabei mindestens die vertragsärztlichen/-psychotherapeutischen Mindestsprechstunden zu erfüllen
- Erbringung einer Mindestanzahl an Patientenbehandlungen im betreffenden Planungsbereich durch den Förderempfänger (prozentualer Anteil der durchschnittlichen Fallzahl seiner Fachgruppe) im Rahmen des fünfjährigen Mindesttätigkeitszeitraums
 - 20 Prozent in dem ersten und zweiten Quartal nach Tätigkeitsaufnahme
 - 40 Prozent in dem dritten und vierten Quartal nach Tätigkeitsaufnahme
 - 60 Prozent ab dem fünften Quartal nach Tätigkeitsaufnahme
- Verpflichtung zur Rückzahlung des Zuschusses bei Nichterfüllung der Fördervoraussetzungen

* Eine vollständige Auflistung der Fördervoraussetzungen findet sich in den Ziffern 3-6 in Anhang 1.2 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds.

Antragsverfahren

- Der vollständige Förderantrag muss spätestens innerhalb von sechs Monaten ab Aufnahme der Tätigkeit, für die der Zuschuss beantragt wird, bei der KVB eingegangen sein.

Unter www.kvb.de in der Rubrik *Mitglieder / Praxisführung / Förderungen* unter *Regionale finanzielle Fördermöglichkeiten* finden Sie alle Informationen rund um die Fördermaßnahmen der KVB sowie die Antragsformulare.